

09.09.94**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8414 – zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft angenommen.

Fristablauf: 23.09.94

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 646/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8414
02.09.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft
- Drucksachen 12/7770, 12/8069, 12/8289 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Gerd Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft**

1. **Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchs)**

Artikel 2 wird gestrichen.

2. **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 wird Artikel 2 und wie folgt gefaßt:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft."

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 und 06. September 1994 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat betont, da er trotz der Streichung des Artikels 2 (Änderung des Baugesetzbuches) bei seinem grundsätzlichen Anliegen bleibt, erneuerbare Energieformen und insbesondere die Windenergie zu fördern.

Er geht daher davon aus, da im nächsten Jahr eine entsprechende Gesetzesänderung vorgelegt wird. Dabei soll in einem ersten Schritt der § 35 Baugesetzbuch dahingehend geändert werden, da sich die Privilegierung von Windenergieanlagen nur auf Einzelanlagen im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle bezieht.